

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/26 6Ob55/01h, 8Ob34/08w, 5Ob122/15z, 1Ob88/18z, 1Ob87/18b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2001

Norm

ABGB §1406

Rechtssatz

Die Zustimmung des Gläubigers zu einer zwischen Altschuldner und Neuschuldner vereinbarten befreienden Schuldübernahme kann auch dem Schuldner (Altschuldner) gegenüber erfolgen und bedarf keiner ausdrücklichen Entlassung des bisherigen Schuldners aus seinen Verpflichtungen. Die Zustimmung des Gläubigers kann auch im Vorhinein erteilt werden, wobei die Wirkungen der befreienden Schuldübernahme in einem solchen Fall mit der nachfolgenden Vereinbarung zwischen Schuldner und Drittem eintreten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 55/01h

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 55/01h

- 8 Ob 34/08w

Entscheidungstext OGH 03.04.2008 8 Ob 34/08w

Vgl auch; Beisatz: Stimmt der verbleibende Vertragspartner nicht bereits im Vorhinein zu, so wird die Vertragsübernahme in der Regel erst durch seine rechtsgeschäftliche Erklärung, dem Wechsel des Vertragspartners zuzustimmen, wirksam. (T1)

- 5 Ob 122/15z

Entscheidungstext OGH 14.07.2015 5 Ob 122/15z

Vgl auch; Beis wie T1

- 1 Ob 88/18z

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 1 Ob 88/18z

Auch

- 1 Ob 87/18b

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 1 Ob 87/18b

Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115028

Im RIS seit

26.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at